

Kreisblatt



für den Kreis Ulm.

Erscheint wöchentlich 3-mal: Dienstags, Donnerstags
und Samstags

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ulm.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Verlagspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 50 Pfg. — Druckgebühren:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Germondzeile

Nr. 74.

Donnerstag, den 27. Juni 1918.

35. Jahrgang.

Die ständig in die Höhe steigenden Unkosten zwingen uns, vom 1. Juli 1918 ab den Anzeigenpreis von 20 Pfg. auf 25 Pfg. für die Germondzeile oder deren Raum zu erhöhen.

Kreisblatt für den Kreis Ulm.

R. Wagner.

Amtlicher Teil.

Ulm, den 21. Juni 1918.

Die Herren Bürgermeister werden an die Verlage der monatlichen Nachweisung der auf dem Felde der Ehre gefallenen Krieger hiermit erinnert.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die Bauinteressenten ihrer Gemeinden auf die in Nr. 24 des Regierungs-Anzeigers vom 15. Juni 1918 abgedruckte Sonder-Baupolizeiverordnung für Kleinhäuser besonders hinzuweisen.

Ulm, den 21. Juni 1918.

Der Königliche Landrat.

Nr. 3264.

r. Bezold.

Ver.: Bindertücher.

Das Kriegswirtschaftsamt Frankfurt a. M. teilt mit, daß die Bezugsvereinigung der deutschen Bandwirte S. m. b. H. in Berlin in der Lage ist, Bindertücher für Bindemaschinen zu liefern. Die Preisliste kann in den Geschäftskunden auf der Kaufmännischen Abteilung beim Kgl. Landratsamt eingesehen werden.

Ulm, den 21. Juni 1918.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Bekanntmachung

Auf Grund der Ermächtigung der Reichsregierung für Gemüse und Obst wird der in der Verordnung der R. G. D. vom 5. April 1918 vorgesehene Verkaufspreiszwang mit Wirkung vom 1. Juli 1918 ausgedehnt auf: Stachelbeeren, Heidelbeeren, Brombeeren.

Ulm, den 17. Juni 1918.

Verkaufspreise für Gemüse und Obst für den Kreis Ulm gemäß der Bekanntmachung.

Der Preis für Stachelbeeren, Heidelbeeren, Brombeeren.

Ulm, den 21. Juni 1918.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Verordnung gegen Preistreiber.

Vom 8. Mai 1918.

(Fortsetzung und Schluss)

Wird ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung innerhalb der im Abs. 2 Satz 1 bestimmten Frist nicht gestellt oder der gestellte Antrag als unzulässig verworfen, so erlangt der Bescheid des Staatsanwalts die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils. Die Vollstreckung erfolgt auf Grund einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift des Bescheides des Staatsanwalts; die Bescheinigung erteilt der Gerichtsschreiber des Gerichts, das in erster Instanz entschieden hat.

§ 13

Zur Sicherung der im § 7 Abs. 1 vorgeschriebenen Einziehung können Vermögensgegenstände des Beschuldigten beschlagnahmt werden.

Die Anordnung der Beschlagnahme steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge dem Staatsanwalt zu. Hat der Staatsanwalt die Beschlagnahme angeordnet, so soll er binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung nachsuchen.

Auf die Durchführung der Beschlagnahme finden die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Vollziehung und die Wirkungen des dinglichen Arrestes entsprechende Anwendung.

§ 14

Die Vorschriften der §§ 7 bis 13 finden bei Aburteilung von Zuwiderhandlungen der im § 1 Nr. 1 oder § 4 Nr. 1 bezeichneten Art auch dann Anwendung, wenn die Zuwiderhandlung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangen ist.

Soweit in solchen Fällen die Strafe aus § 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, oder aus § 5 der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung, je in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183), zu bestimmen ist, bleibt der Abs. 2 dieser Vorschriften außer Anwendung.

§ 15

Neben der Strafe kann in den Fällen der §§ 1, 4, 5 auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 16

Neben Gefängnis kann in den Fällen des § 1 Abs. 1 und des § 4 Abs. 1 auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. In den Fällen des § 5 ist neben Zuchthaus auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

§ 17

Neben der Strafe kann in den Fällen der §§ 1, 4 angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten der Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist. In den Fällen des § 5 ist dies anzuordnen.

Die Art der Bekanntmachung wird im Urteil bestimmt; die Bekanntmachung kann auch durch Aufschlag in dem Geschäftsraum erfolgen, in dem die strafbare Handlung begangen ist.

§ 18

Die Vorschriften der §§ 7, 15 bis 17 sind auch dann anzuwenden, wenn die Strafe gemäß § 73 des Strafgesetzbuchs auf Grund eines anderen Gesetzes zu bestimmen ist.

§ 19

Auf Lieferungen nach dem Ausland finden die Bestimmungen dieser Verordnung und die Bestimmungen über Höchstpreise keine Anwendung.

§ 20

Der Reichskanzler oder die von ihm bestimmte Stelle kann für Gegenstände des täglichen Bedarfs und des Kriegsbedarfs, die aus dem Ausland eingeführt werden, Ausnahmen von den Höchstpreisen und von den Vorschriften im § 1 Nr. 1, 2 über die Bemessung von Preisen und Vergütungen zulassen.

§ 21

Die Verordnung tritt am 1. Juni 1918 in Kraft.

Mit diesem Tage treten außer Kraft:

1. § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 — 17. Dezember 1914 — in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 339, 516; 1916 S. 183);
2. § 5 der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 467; 1916 S. 183);
3. § 11 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 581; 1917 S. 626);
4. die Verordnung über Kettenhandel in Textilien und Textilfabrikaten vom 8. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 112);
5. § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über den Handel mit Arzneimitteln vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 270);
6. § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über den Handel mit Tabakwaren vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 563).

Die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) erhält die Überschrift „Verordnung über die Enteignung von Gegenständen des täglichen Bedarfs“.

In der Überschrift der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) werden die Worte „und zur Bekämpfung des Kettenhandels“ gestrichen.

Soweit in anderen Vorschriften auf die nach Abs. 2 aufgehobenen Bestimmungen verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung an ihre Stelle.

§ 22

Der Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfang diese Verordnung außer Kraft tritt.

Berlin, den 8. Mai 1918.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Dr. von Krause

Nichtamtlicher Teil. Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 25. Juni.
(Amlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht

Das tagsüber mäßige Artilleriefeuer wurde am Abend in einzelnen Abschnitten lebhafter. Die Erkundungstätigkeit blieb reger. Südlich der Scarpe und auf dem westlichen Aare-Ufer machten wir Gefangene.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz

Nach starker Feuerwirkung griff der Feind mit mehreren Kompanien auf dem Nordufer der Aare an. Im Gegenstoß wurde der Angriff abgewiesen.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Die Zahl der gefesselt von brandenburgischer und thüringischer Landwehr stück von Badensüder eingebrachten Amerikaner und Franzosen hat sich auf mehr als 60 erhöht.

Leutnant Bisk errang seinen 20. Lusttag.

Der Erste Generalquartiermeister
Judenborff.

lokale und provinzielle Nachrichten.

* **Uffingen 25. Juni.** Schöffengerichtssitzung. 1. Wegen gegenseitiger körperlicher Mißhandlung erschienen der Maurer Wilhelm M. und der Wagnermeister Ludwig Sch. aus Gernsheim. M. erhielt 30 Mk., Sch. 50 Mk. Geldstrafe. — 2. Der Landwirt Philipp Sch. zu Bernborn hatte einen amtsrichterlichen Strafbefehl über 120 Mk. Geldstrafe, ev. 24 Tage Gefängnis, erhalten, weil er annähernd 11 Ztr. Weizen beiseite geschafft hatte. Der hiergegen eingelegte Einspruch hatte keinen Erfolg, die erkannte Strafe wurde bestätigt. — 3. Wegen Unterschlagung erhielt die Frau R. zu Mönkelt eine Geldstrafe von 30 Mk., hilfsweise 6 Tage Gefängnis. — 4. Der Landwirt Julius Otto R. zu Weiserfeld wurde beschuldigt, einen vom Oberarzt des Lazarets Alsfeld ausgestellten Militärarbeitschein 3. Kl. verfälscht und von demselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch gemacht zu haben. Da die Fälschung nicht eines materiellen Vorteils wegen begangen worden war, wurde auf die geringste Strafe von 1 Tag Gefängnis erkannt. — 5. Der Handelsmann Fritz J. zu Brandobersdorf ist beschuldigt ein Kind, Zuch- oder Nuzvieh, ohne Genehmigung der Bezirksamtei aus dem Kreise Uffingen in den Besitz eines anderen Kommunalverbandes ausgeführt zu haben. Er erhielt eine Geldstrafe von 200 Mk., hilfsweise für je 5 Mk. ein Tag Gefängnis. — 6. Ein überaus trauriges Bild stifteter Verkommenheit bot die Verhandlung gegen den Landwirt Conrad H. zu Giesberg. Er war beschuldigt: a) seine Schwiegertochter mit der Begehung des Verbrechens der Tötung bedroht, b) dieselbe zu mehreren Malen durch unzüchtige körperliche Übergriffe und unzüchtige Zumutungen beleidigt zu haben. Während der Sohn des Angeklagten im Felde steht und sein Leben auf's Spiel setzt, drängt sich der Angeklagte mit unzüchtlichen Anträgen an die Frau seines eigenen Sohnes heran. Urteil: Wegen Verleumdung 6 Monate Gefängnis, wegen Bedrohung 1 Woche Gefängnis. Gesamtsstrafe: 6½ Monate 3 Tage Gefängnis.

* Die „Frl. Btg.“ meldet: Auf dem Feldberg im Taunus setzte am Sonntag (23. Juni) Mittag ein starker Schneefall ein, so daß das Gebirge bis auf 600 Meter herunter in wenigen Minuten in eine Winterlandschaft verwandelt war. Auch Nachmittags gegen 4 Uhr fiel bei 5 bis 6 Grad Kälte Schnee.

* Beträge um einen baldigen Frieden. Auf Anordnung des Bischofs Augustinus finden am 29. und 30. Juni in allen Kirchen und Kapellen des Bistums Limburg Beträge um einen baldigen Frieden statt. Der 29. Juni ist als allgemeiner Bettag der katholischen Christenheit vom Papst bestimmt worden.

* **Gransberg, 25. Juni.** Mit dem „Eisernen Kreuz erster Klasse“ wurde der Pionier-Obersteuerrat Nikolaus Zwermann von hier ausgezeichnet.

— **Wilhelmndorf, 26. Juni.** Der Holzhauermüller Louis Saltenberger von hier erhielt das „Verdienstkreuz für Kriegshilfe.“

Bermischte Nachrichten.

— **Bad Nauheim, 23. Juni.** Das Kreisamt zu Friedberg hat den Aufenthalt für Fremde in Bad Nauheim auf längstens 4 Wochen beschränkt. Ausländische Gäste, die in ärztlicher Behandlung stehen, werden von dieser Einschränkung vorerst nicht betroffen. Die Verordnung tritt am 10. Juli in Kraft.

WTB Berlin, 25. Juni. Heute wurden im Auswärtigen Amt die Ratifikationsurkunden zu dem am 7. März zwischen Deutschland und Finnland abgeschlossenen Verträgen, nämlich der Friedensvertrag und des Handels- und Schiffsahrtsabkommens ausgetauscht.

— **Braunschweig, 24. Juni.** Zum Mörder wurde durch eine verhängnisvolle Spielerei mit einem Revolver ein 17-jähriger Realpuppler aus Braunschweig, der seinen Mitspieler, bei dem er in dem benachbarten Lehnort zu Besuch weilte, erschoss. Der Täter riefte, wie die „Braunschweigische Landeszeitung“ meldet, sobald die Waffe gegen sich und ihm sich durch einen Schuß durch die Schäfte.

— **Düßeldorf, 22. Juni.** Der 15-jährige Emil Holmann war in der hiesigen Papierfabrik mit dem Festmachen eines Brettes an der Querschneidemaschine beschäftigt und noch nicht ganz mit dieser Arbeit fertig, als ein in der Fabrik beschäftigter Kriegergefangener Franzose die Maschine wieder in Bewegung setzte. Holmann wurde infolgedessen von einer Eisenklinge der Maschine an den Hinterkopf getroffen und brach launlos zusammen. Nach wenigen Minuten trat der Tod ein.

— **Hohe Ferkelpreise.** Ein unglaublich hoher Preis wurde bei den letzten Pferdewerksleistungen der Landwirtschaftskammer auf Jagdschloß Kranichstein erzielt. Für einige der besten dreijährigen Fohlen wurden bis 14.000 Mark geboten und bezahlt.

Anzeigen.

Kaufe 1—2 Pinscherhunde,
möglichst jung und scharf auf Ungeziefer.
*) **Landkneinermühle.**

Schöner schwarzer Spitz
zu verkaufen. **Joh. Peter Eisert 2.,**
Kohlenhandlung, Rastbach.

Telegramm!

Lohnende Reise nach Uffingen!

Nur 7 Tage am Platz!

Zum 5. Male in Uffingen.

Im Saalbau „Adler“ von Donnerstag,
den 27. Juni, bis
Mittwoch, 3. Juli,

von vormittags 8 bis abends 7 Uhr.

Es kommen zum Verkauf:

7000—8000 Kilo

Email-u. Zinkwaren

Mein Diesenslager kann ohne Kaufzwang besichtigt werden.

Ich bemerke, daß ich bei meinen bisherigen vier Besuchen in Uffingen mein Lager im Adler-Garten untergebracht hatte, und bitte, nunmehr das mir seither geschenkte Vertrauen auch in den Saalbau „Adler“ folgen zu lassen.

Geschäftend!

Frau Carl Dorp aus Elberfeld.

Mädchen oder Frau

für einige Stunden des Tags für leichte Hausarbeit gesucht.

G. Gärth, „Gasthaus Jacobi“.

Mädchen fürs Haus

zu 2 Personen sofort gesucht.

E. Bach,

Sonnenheim bei Homberg v. d. H.

Bin bis 4. Juli benr-
launt und halte mich
bestens empfohlen.

Dentist O. Spitzner
Uffingen.

Landwirtschaftliche Angebote.

Simmentaler Zuchtbulen

Gelbsch, 18 Monate alt, von tadellosem Körperbau, zu verkaufen. **Wilh. Konr. Schäfer,**
Gröbenwiesbach.

Simmentaler Zuchtbulen

(15 Monate alt) zu verkaufen.
2) **Adolf Bangert, Gurdadt.**

Kuh mit Kalb

zu verkaufen. **Heinr. Datz,**
Wilhelmndorf.

Ein 14 Monate alter Saanen-Ziegenbock, zur Zucht tauglich, zu verkaufen.
Schneidermeister Müller, Bernborn.

Wagen (Halbverdeck)

noch in gutem Zustand, zu verkaufen.
2b) **Fritz Jung, Emmershausen.**

Hochtrachtige Fahrenkuh
zu verkaufen. **E. Wenzel, Derrreienberg.**

Kuh mit Kalb

zu verkaufen. **Heinr. Mehler 2.,**
Erlangen.